

Leistungsbewertung der Schüler/-innen im Fach:

Philosophie

Absprachen zur Leistungsbewertung

Die wesentlichen Bereiche der Leistungsbeurteilung wird den Schüler/-innen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt, damit Schüler/-innen eine klare Orientierung von den zu erreichenden Kenntnissen und Qualifikationen einerseits und deren Überprüfung andererseits gewinnen und damit eine Basis für eine erfolgreiche Unterrichtsmitarbeit erlangen können. Eltern wird auf deren Wunsch hin der Bereich der Leistungsbeurteilung mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Grundsätze

Die Grundsätze der Leistungsbewertung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 bis 23). Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten die §§ 13 bis 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).

Die Leistungsbewertungen sind eine kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung kann sich sowohl über den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ als auch über den Bereich „Klausuren“ erstrecken.

Beurteilungsbereich „Klausuren“

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt. Sie bereiten auf die komplexen Anforderungen in der Abiturprüfung vor. Dazu gehört eine allmähliche Annäherung an die Anforderungsbereiche, die für die Aufgabenarten der Abiturprüfung vorgesehen sind. Zu den Anforderungsbereichen I bis III gehören das Begreifen, Erörtern und Urteilen.

Die jeweils geltenden Bestimmungen für das Zentralabitur legen die Themenbereiche der Klausuren fest. Ebenso sind die Aufgabenarten festgelegt. Eine Klausur kann in Q1 / 2 durch eine Facharbeit ersetzt werden.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Dem Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich „Klausuren“. Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind alle Leistungen zu werten, die eine Schülerin bzw. ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit erbringt. Dazu gehört neben Unterrichtsgesprächen, Leistungen in den Hausaufgaben u.Ä. fakultativ die schriftliche Übung, deren Aufgabenstellung sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben muss und zeitlich auf ca. 30 min, max. auf 45 min., begrenzt sein muss.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ auf die mündliche Abiturprüfung und deren Anforderungen vorbereitet werden.

Die **Hausaufgabe** hat in der gymnasialen Oberstufe eine wichtige Funktion der Vorbereitung, Vertiefung und Problematisierung. Für die Hausaufgaben gilt die APO GOST §15 Erl.

Referat, Präsentation, praktische Arbeiten u.a. dienen der Wissenschaftspropädeutik. Beurteilungskriterien sind die saubere Verarbeitung der Informationen, die Präzision, die Darstellungs- und Verstehensleistung, die Selbständigkeit, der funktionale Einsatz von Medien, die intentions- und adressatengerechte Präsentation.

Die **schriftliche Übung** ist eine weitere schriftliche Leistung im Rahmen der SoMi - Note. „Die Übung darf sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen. ... sie soll maximal die letzten 6 Stunden des Unterrichts abdecken. Die mit „kurz“ beschriebene Zeitdauer der Übung ist mit 20 bis 30 Minuten ausgeschöpft. [...]“ (APO GOST §15 Erl. 4)

Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sollen von sich aus im Unterricht mitarbeiten.

Stand: 04.07.2012

Leistungsbewertung der Schüler/-innen im Fach: Praktische Philosophie

Absprachen zur Leistungsbewertung

Die wesentlichen Bereiche der Leistungsbeurteilung wird den Schüler/-innen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt, damit Schüler/-innen eine klare Orientierung von den zu erreichenden Kenntnissen und Qualifikationen einerseits und deren Überprüfung andererseits gewinnen können und damit eine Basis für eine erfolgreiche Unterrichtsmitarbeit erlangen können. Eltern wird der Bereich der Leistungsbeurteilung mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Grundsätze

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Da im Pflichtunterricht des Faches Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im 4. Kapitel des Kern-Lehrplans (2008) jeweils in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies führt dazu, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Lernerfolgsüberprüfungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Inhaltlich orientieren sich Lernerfolgsüberprüfungen an den im internen Lehrplan für das Fach Praktische Philosophie festgelegten zentralen Inhalten („Fragenkreisen“) der jeweiligen Jahrgangsstufen.

Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen in diesem Zusammenhang darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der im 4. Kapitel des Kern-Lehrplans (2008) ausgeführten Kompetenzen zu überprüfen.

Im Fach Praktische Philosophie kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der "Sonstigen Leistungen im Unterricht" zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate)
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher)
- kurze schriftliche Übungen mit einer maximalen Dauer von 15 Minuten sowie
- Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.

- Hausaufgaben - Die einzelne Hausaufgabe wird in der Regel nicht zensiert. Unter pädagogischen Aspekten sollten Hausaufgaben Anerkennung finden. Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet.

Stand: 04.07.2012